Vereinsregisterauszug zum Stichtag 22.10.2018

Allgemeine Daten

Zuständigkeit Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf

ZVR-Zahl **1014456765**

Vereinsdaten

Name digital.austria - Verein zur Förderung der Informationstechnologie, abgekürzt

digital.austria

Sitz Strasshof an der Nordbahn (Strasshof an der Nordbahn)

c/o

Zustellanschrift 2231 Strasshof an der Nordbahn, Grenzstraße 153/2/11

Land Österreich

Entstehungsdatum 18.09.2017

statutenmäßige Die Obfrau/der Obmann vertritt den Verein nach außen.

Vertretungsregelung Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der

Unterschriften der Obfrau/des Obmanns und die Schriftführerin/der Schriftführer, in Geldangelegenheiten der Obfrau/des Obmanns und der Kassierin/des Kassiers. Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle der Obfrau/des Obmanns ihre Stellervertreterin/ihr Stellvertreter. Schriftführer/in und Kassier/in vertreten sich

gegenseitig.

Organschaftliche Vertreter

Obmann

Vertretungsbefugnis 28.07.2017 - 27.07.2019 (Funktionsperiode)

Familienname Kalcik
Vorname Anton
Titel (vorang.) MSc.

Titel (nachg.)

Obmann Stellvertreter

Vertretungsbefugnis 28.07.2017 - 27.07.2019 (Funktionsperiode)

Familienname Wagner
Vorname Daniel

Titel (vorang.) Dipl.Ing. Mag.

Titel (nachg.)

Kassier

Vertretungsbefugnis 28.09.2018 - 27.07.2019 (Funktionsperiode)

Familienname Hiersche Vorname Markus

Titel (vorang.)

Titel (nachg.)

Schriftführer

Vertretungsbefugnis 28.09.2018 - 27.07.2019 (Funktionsperiode)

Familienname Pilgerstorfer

Vorname Otmar
Titel (vorang.) Ing.

Titel (nachg.)

Hinweise

Dieser Auszug enthält Angaben über jene Personen, welche als Gründer oder Abwickler auf Grund des Gesetzes (§§ 2 Abs 2 bzw 30 Abs 1 VerG) oder als organschaftliche Vertreter nach den Vereinsstatuten zur Vertretung des Vereins nach außen befugt sind.

Mit Ausnahme der Vertretung durch einen behördlich bestellten Abwickler stützt sich diese Auskunft auch auf Angaben der betreffenden Personen bzw des Vereins über seine Vertretungsverhältnisse und auf die Vertretungsregelung in den vorliegenden Vereinsstatuten.

Insofern wird damit weder mit verbindlicher Wirkung festgestellt noch bestätigt, dass die genannten Personen auch tatsächlich diese Funktionen rechtsgültig innehaben oder hatten.

Das Vertrauen auf die Richtigkeit dieser Auskunft ist soweit geschützt, als nicht jemand ihre Unrichtigkeit kennt oder kennen muss (§ 17 Abs 8 VerG).

Aussteller Bundesministerium f.Inneres Abteilung IV/2

Tagesdatum / Uhrzeit Montag 22.Oktober 2018 \ 12:58:19